

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Kinding
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 17.04.2024**

Der Markt Kinding erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Kinding betreibt die in Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen jeweils als eine selbständige öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Der Kindergartenbetrieb im Naturkindergarten erfolgt nach dem Konzept Waldpädagogik. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sind eine Anmeldung der Personensorgeberechtigten und eine Aufnahmezusage des Marktes Kinding notwendig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a. Die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren
 - b. der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
 - c. der Naturkindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsverhältnis in der Kinderkrippe endet in der Regel mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Krippenjahresende (31. August), ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
- (4) Das Betreuungsverhältnis im Kindergarten und im Naturkindergarten endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31. August, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

§ 2

Personal

- (1) Der Markt Kinding stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Beiräte

- (1) Für Kindergarten, Kinderkrippe und Naturkindergarten wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Anmeldungen sind jedes Jahr in der vom Markt Kinding ortsüblichen Bekanntmachung festgesetzten Zeit auf einheitlichen Anmeldebögen schriftlich vorzulegen. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgeberechtigten sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das betreffende Betreuungsjahr festzulegen.
Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.
Es gelten folgende Mindestbuchungszeiten:
Kindergarten 20 Std./Woche
Kinderkrippe 20 Std./Woche
Naturkindergarten 20 Std./Woche.
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen und im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung jeweils zu den von den Kindertageseinrichtungen festgelegten Zeiten zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Kinding nach Rücksprache mit der Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nachfolgenden Kriterien getroffen:
- a. Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind;
 - c. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend, berufstätig oder in Ausbildung ist,
 - d. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - e. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
 - f. Altersstufe der Kinder (Vorschulkinder)
- Falls die Einstufung in einer der genannten Kriterien gewünscht wird, sind hierzu die notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt für die im Markt Kinding wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Kinder, die ihren Wohnsitz in umliegenden Gemeinden haben, können aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Kindertageseinrichtungen vorliegen und die Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde vorliegt oder die entsprechenden Einnahmen sonst sichergestellt sind.
Die Aufnahme von nicht im Markt Kinding wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist (spätestens im April des folgenden Betreuungsjahres) widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Markt Kinding wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Ändert sich innerhalb der Dauer des Betreuungsverhältnisses der Wohnsitz des Kindes, ist der Markt Kinding unverzüglich darüber zu informieren.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben.
- (7) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für weniger als einen Monat oder für wesentlich von den zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich.
- (8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Kriterien in Abs. 2, innerhalb derselben Kriterien nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (9) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in schriftlicher Form zulässig. Kinder können für den Zeitraum der letzten drei Monate des Betreuungsjahres nicht abgemeldet werden, d. h. eine Kündigung ist nur bis spätestens 31.05. möglich. Die Abmeldung zum Ende der Monate Juni, Juli und August ist nur bei einem nachgewiesenen Wohnortwechsel möglich.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. Das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b. Es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c. Die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung mit den abgegebenen Erklärungen verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d. Das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e. Die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f. Sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei Magen-Darm-Infektion ist eine Rückkehr in die Kindertageseinrichtungen nicht vor der Frist von 48-Stunden-Beschwerdefreiheit und bei Fieber nicht vor 24-Stunden-Beschwerdefreiheit zulässig.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. Die Kosten für das Attest tragen die Eltern.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitszustandes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist entsprechend der Einteilung bzw. der möglichen Buchungszeiten geöffnet.
- (2) Näheres wird in der Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Ferien- und Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die den Kindergarten oder die Kinderkrippe besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die

Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden schriftlich bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Markt Kinding haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Kinding für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Kinding zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Kinding nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung von 25.10.2017 außer Kraft.

Kinding, den 17.04.2024

Böhm
Erste Bürgermeisterin

